



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 2001	Nummer 50
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	12. 7. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülertreffs. . . . .	1034

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
12. 7. 2001	Bek. - Honorarkonsularische Vertretung der Republik Peru, Düsseldorf. . . . .	1047
16. 7. 2001	Bek. - Honorargereralkonsularische Vertretung Belize, Stuttgart . . . . .	1047
16. 7. 2001	Bek. - Honorarkonsularische Vertretung von Irland, Köln . . . . .	1047
31. 7. 2001	Bek. - Honorargeneralkonsularische Vertretung der Republik San Marino, Frankfurt/Main . . . . .	1047
31. 7. 2001	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps. . . . .	1047
15. 8. 2001	Bek. - Berufskonsularische Vertretung der Republik Polen, Köln. . . . .	1047

2160

**I.**

**Richtlinien**  
**über die Gewährung von Zuwendungen**  
**zur Förderung von Schülertreffs**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit v. 12. 7. 2001 –  
IV A 2 – 2635.30.11 –

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften – VV – und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Schülertreffs.

**1.2**

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung**

Schülertreffs (SiT), in denen sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17. Februar 1992, in der jeweils gültigen Fassung tätig sind. In begründeten Ausnahmefällen kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen, wenn es sich um eine Fachkraft mit anderer pädagogischer Ausbildung handelt, die über entsprechende Kenntnisse verfügt.

**3****Zuwendungsempfänger**

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sonstige kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Mit Schülertreffs (SiT) soll den Bedürfnissen der Eltern nach einer ganzjährigen, flexiblen und bedarfsgerechten Betreuung von Schulkindern, insbesondere der Grundschulkinder, entsprochen werden. SiT ist ein verlässliches, qualifiziertes Betreuungsangebot und ergänzt das bestehende Betreuungssystem (Hort/Schulkinderhaus nach dem GTK; Angebote im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ und ggf. von „Dreizehn plus“). Mit SiT sollen vor allem am Nachmittag freie Räume auch in Tageseinrichtungen für Kinder genutzt werden.

**4.2**

Bei seiner Arbeit hat SiT eng mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie mit den Schulen zusammenzuwirken. Für die Mitwirkung der Kinder gilt § 8 GTK entsprechend.

**4.3**

In SiT-Gruppen werden von Fachkräften im Sinne der Nr. 2 regelmäßig in

**4.3.1**

Großen Gruppen 20, mindestens aber 15 Schulkinder und

**4.3.2**

Kleinen Gruppen bis zu 14, mindestens aber 7 Schulkinder im Jahresdurchschnitt betreut.

**4.4**

Die Öffnungszeiten sollen mit den Angeboten der „Schule von acht bis eins“ und ggf. von „Dreizehn plus“ abge-

stimmt werden und müssen mindestens 15 Wochenstunden an mindestens vier Wochentagen betragen.

**4.5**

Während der Schulferien und der schulfreien Werkstage (Montag bis Freitag) ist eine bedarfsgerechte Betreuung, ggf. in Abstimmung mit anderen Trägern, sicherzustellen.

**4.6**

Im SiT haben die Kinder Gelegenheit zu altersgemäßen Aktivitäten und Beschäftigungen. Sie erhalten Anregungen für Spiel- und Lerntätigkeiten, die ihre Entwicklung fördern sollen, eine ergänzende Hilfestellung bei der Hausaufgabenerledigung und eine sozialpädagogisch betreute Freizeitgestaltung. Bei der Erledigung der Aufgabe sollte der Träger mit den Trägern anderer Jugendhilfeangebote und Angeboten der Sportverbände und der Kulturarbeit zusammenarbeiten. Der Träger hat mit dem Schulträger Einvernehmen hinsichtlich der Bereitstellung des Mittagessens herbeizuführen.

**4.7**

Die Maßnahme muss im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung stehen. Die Vereinbarkeit ist im Antrag durch Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

**5****Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart:  
Projektförderung

**5.2**

Finanzierungsart:  
Festbetragsfinanzierung

**5.3**

Form der Zuwendung:  
Zuschuss/Zuweisung

**5.4**

Bemessungsgrundlage

**5.4.1**

Der Festbetrag wird pro eingerichteter Gruppe gewährt.

**5.4.2**

Der Bewilligungszeitraum ist das Schuljahr. Der Festbetrag nach Nr. 5.4.1 beträgt für den Bewilligungszeitraum von 12 Monaten

**5.4.2.1**

DM 20.000/EUR 10.226 für eine Große Gruppe und

**5.4.2.2**

DM 15.000/EUR 7.669 für eine Kleine Gruppe.

**5.4.3**

Für Maßnahmen, die nicht auf volle 12 Monate angelegt sind, ist der Festbetrag anteilig zu gewähren.

**5.4.4**

Zu den Ausgaben sollen die Eltern einen monatlichen Beitrag leisten, der vom Träger der Maßnahme festzusetzen ist. Wenn das Kind ein Mittagessen vom Träger erhält, kann der Träger von den Eltern dafür einen zusätzlichen Beitrag verlangen.

**6****Verfahren****6.1**

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Landeszufwendung sollen vor Beginn des Schuljahres bis spätestens zum 1. April nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Später gestellte Anträge können im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

**6.2**

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband (Landesjugendamt), in dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird.

6.2.2

Die Bewilligungsbehörde legt der obersten Landesjugendbehörde eine Zusammenstellung der beantragten Maßnahmen jeweils zum 15. Mai vor. Eine Zusammenstellung der später beantragten Maßnahmen ist jeweils zum 15. Dezember vorzulegen.

6.2.3

Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2. Sie zahlt 50 v.H. Zuwendung für den Bewilligungszeitraum im ersten Monat des Bewilligungszeitraums und 50 v.H. der Zuwendung im Februar des folgenden Jahres aus.

Anlage 2

7

**Nachweisverfahren**

7.1

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu erbringen.

Anlage 3

7.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8

**In-Kraft-Treten**

8.1

Diese Richtlinien treten am 1. August 2001 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

8.2

Mit In-Kraft-treten dieser Richtlinien treten meine Vorausgegangenen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülertreffs v. 28. 4. 2000, Az.: IV A 2 – 2635.30.11 – n. v. – außer Kraft.

**Anlage 1**

An den  
Landschaftsverband  
.....  
Landesjugendamt  
.....

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**  
Schülertreffs in Tageseinrichtungen für Kinder

<b>1. Antragsteller</b>	
Name/Bezeichnung	
Anschrift	Straße, PLZ/Ort
Auskunft erteilt	Name, Tel., Fax
Bankverbindung	Konto-Nr..... Bankleitzahl..... Name des Kreditinstituts:

<b>2. Maßnahme</b>				
Lfd. Nr. der Gruppe	Art der Gruppe		Wöchentliche Öffnungszeit	Anzahl der zum Maßnahmebeginn vertraglich belegten Plätze
	Große	Kleine		
Standort der Maßnahme				
Durchführungszeitraum			vom-bis	

### 3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

### 4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass \*)

4.1 \*\*)

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- die Fachkraft im Sinne des § 2 Abs. 1 der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17. Februar 1992 die Tätigkeit ab.....aufnehmen wird/aufgenommen hat

4.2

- er eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird in Höhe von..... bei.....und dieser Zuschussgeber von ihm über diesen Antrag informiert wird/wurde,
- er keine weiteren Zuwendungen im Durchführungszeitraum zur Finanzierung der Fachkraft im Rahmen von SiT aus öffentlichen Mitteln erhält und nicht beantragen wird; er verpflichtet sich, die Bewilligungsbehörde über einen später gestellten Antrag unverzüglich zu unterrichten,

4.3

die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,

4.4

die Maßnahme im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung steht (gilt nur für Maßnahmen in Trägerschaft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe).

**5. Anlagen**

Angaben zum Antragsteller (z.B. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dass das Angebot der örtlichen Jugendhilfeplanung entspricht)

Die Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff SGB VIII wurde beantragt/erteilt am..... von  
.....Az.....

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

- .....
- .....
- \*) Zutreffendes ist anzukreuzen  
\*\*) Dies gilt nicht bei der Fortsetzung wiederkehrender Maßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Mittel bereitgestellt worden sind, und Änderungen der Fördervoraussetzung dem Grunde nach nicht eingetreten sind.

**Anlage A zum Antrag vom.....**

.....  
(Jugendamt)

.....  
(Ort, Datum)

Hiermit wird bestätigt, dass die beantragte Maßnahme dem örtlichen Jugendhilfebedarf entspricht und gegen die Durchführung keine Bedenken bestehen.

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Anlage 2**

.....  
(Bewilligungsbehörde)

Anschrift des Zuwendungsempfängers	Ort, Datum

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

hier: Förderung von Schülertreffs

Bezug: Ihr Antrag vom.....

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülertreffs, RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 12.7.2001 (SMBI.NRW. 2160)

Anlgs.:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
- Vordruck für den Verwendungsnachweis

## I.

## 1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. August 200.... bis 31.Juli 200.....

(Bewilligungszeitraum)

Eine Zuwendung in Höhe  
von.....DM/EUR

(in Buchstaben.....Deutsche Mark/Euro).

## 2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Durchführung des im vg. Antrag beschriebenen Schülertreffs

## 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

## 4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Große Gruppe(n)

max. Landeszufwendung 20.000 DM/10.226 EUR x ..... Gruppe(n) =..... DM/EUR

Kleine Gruppe(n)

max. Landeszufwendung 15.000 DM/7.669 EUR x ..... Gruppe(n) = ..... DM/EUR

Kürzungsgrund nach Nr. 5.4.3 ..... DM/EUR

Verbleibende zu bewilligende Landeszufwendung: ..... DM/EUR

## 5. Auszahlung

Die erste Hälfte der Zuwendung wird ohne Aufforderung für den Bewilligungszeitraum am 15. des ersten Monats des Bewilligungszeitraums, die zweite Hälfte am 15. Februar des folgenden Jahres ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

## II.

### Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1.

Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 6.4, 6.5, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P bzw. die Nummern 1.2, 1.3, 1.41 - 1.45, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 6, 7.6, 8.3, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

2.

Der zeitliche Umfang der Öffnungszeit muss dem im Antrag angegebenen Umfang entsprechen. Bei Unterschreiten der Wochenstundenzahl von 15 Stunden wird der Festbetrag anteilig gekürzt.

Wird die Maßnahme nicht über den Zeitraum von 12 Monaten durchgeführt, vermindert sich der Festbetrag für jeden Monat, in dem die Maßnahme nicht durchgeführt wird, um ein Zwölftel.

Bei seiner Arbeit hat SiT eng mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie mit den Schulen zusammenzuwirken. Für die Mitwirkung der Kinder gilt § 8 GTK entsprechend.

In SiT-Gruppen werden von sozialpädagogischen Fachkräften regelmäßig

- in Großen Gruppen 20, mindestens aber 15 Schulkinder und
- in Kleinen Gruppen bis zu 14, mindestens aber 7 Schulkinder

im Jahresdurchschnitt betreut.

Die Öffnungszeiten sollen mit den Angeboten der „Schule von acht bis eins“ und ggf. von „Dreizehn plus“ abgestimmt werden und müssen mindestens 15 Wochenstunden betragen.

Während der Schulferien und der schulfreien Werkstage (Montag bis Freitag) ist eine bedarfsgerechte Betreuung, ggf. in Abstimmung mit anderen Trägern, sicherzustellen.

Im SiT haben die Kinder Gelegenheit zu altersgemäßen Aktivitäten und Beschäftigungen. Sie erhalten Anregungen für Spiel- und Lerntätigkeiten, die ihre Entwicklung fördern sollen, eine ergänzende Hilfestellung bei der Hausaufgabenerledigung und eine sozialpädagogisch betreute Freizeitgestaltung. Bei der Erledigung der Aufgabe sollte der Träger mit den Trägern anderer Jugendhilfeangebote und Angeboten der Sportverbände und der Kulturarbeit zusammenarbeiten. Der Träger hat mit dem Schulträger Einvernehmen hinsichtlich der Bereitstellung des Mittagessens herbeizuführen.

Zu den Ausgaben sollen die Eltern einen monatlichen Beitrag leisten, der vom Träger der Maßnahme festzusetzen ist. Wenn das Kind ein Mittagessen vom Träger erhält, kann der Träger von den Eltern dafür einen Beitrag verlangen.

3.

Die Verwendung ist mir mit dem beigefügten Verwendungsnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung nachzuweisen und spätestens bis zum 30. November nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen sind zu belegen.

4.

Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Hinzuziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung nicht unerheblicher Mängel ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenkundig festzuhalten.

### III.

#### Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zu-

wendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelebt, sollen ihm zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

**Anlage 3**

....., den.....  
(Zuwendungsempfänger)

....., den.....  
(Ort, Datum)

An den  
Landschaftsverband

.....  
Landesjugendamt  
.....

**Verwendungsnachweis**

Betr.: Zuwendung des Landes NRW zur Förderung von Schülertreffs in Tageseinrichtungen für Kinder

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes.....  
vom.....Az.:.....über.....DM/EUR  
vom.....Az.:.....über.....DM/EUR  
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt.....DM/EUR bewilligt.  
Es wurden ausgezahlt insgesamt.....DM/EUR.

**I. Sachbericht**

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen, Sachkosten)

## II. Zahlenmäßiger Nachweis

SIT-Gruppen insgesamt:

Lfd. Nr. der Grup- pe	Art der Gruppe		Betriebsaufnah- me/ -ende	Wöchentliche Öffnungszeit	Zahl der vertraglich be- legten Plätze
	Große	Kleine			

## III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- Unterlagen über die eingesetzte(n) Fachkraft/-kräfte (Nachweis der Qualifikation, Arbeitsvertrag etc.) zur Verfügung stehen.

### Nur für freie Träger

<sup>1</sup> eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBestP

- nicht unterhalten wird
- unterhalten wird und
- die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

siehe beigefügter Prüfbericht

.....

.....  
.....  
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

siehe beigefügter Prüfbericht

.....

.....

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

#### IV. Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2VV)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.  
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen

.....  
(Datum/Unterschrift)

<sup>1</sup> Zutreffendes ist anzukreuzen

**II.****Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung  
der Republik Peru, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 7. 2001 –  
III.3-443-3/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Peru in Düsseldorf ernannten Herrn Karl-Wilhelm Goez am 27. Juni 2001 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen ohne die Stadt Bonn. Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Oststraße 84, 40210 Düsseldorf  
Tel.: (0211) 353679  
Fax: (0211) 353670.

– MBl. NRW. 2001 S. 1047.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Frankenforster Str. 77, 51427 Bergisch Gladbach  
Tel.: (02204) 609860  
Fax: (02204) 609861.

– MBl. NRW. 2001 S. 1047.

**Honorargeneralkonsularische Vertretung  
der Republik San Marino, Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 7. 2001 – III.3

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik San Marino in Frankfurt/Main, Herrn Dietrich Herbst am 16. Juli das geänderte Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr alle Länder der Bundesrepublik Deutschland.

– MBl. NRW. 2001 S. 1047.

**Honorargeneralkonsularische Vertretung  
von Belize, Stuttgart**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 7. 2001 –  
III.3-404.5-1

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Belize in Stuttgart, Herrn Wolf-Ulrich Kahles, am 1. Juni 2001 das Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Bundesrepublik Deutschland ohne das Land Hessen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1047.

**Ungültigkeit eines Ausweises  
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 7. 2001 –  
III.3 501-24

Der von dem Ministerpräsidenten am 12. Januar 2000 ausgestellte und bis zum 12. Januar 2003 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6883 von Nadezda Chistyakova, Tochter von Herrn Konsularattaché Sergey Chistyakov, Generalkonsulat der Russischen Föderation Bonn, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2001 S. 1047.

**Honorarkonsularische Vertretung  
von Irland, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 7. 2001 –  
III.3-424-1/01

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung von Irland in Köln ernannten Frau Brigitte Wagner-Halswick am 8. Juni 2001 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

**Berufskonsularische Vertretung  
der Republik Polen, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 8. 2001 –  
III.3 433.2-1/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in Köln ernannten Herrn Andrzej Szynka am 31. Juli 2001 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2001 S. 1047.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf**  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-3569